

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation ist im Materiellen mit der Staatsregierung einverstanden, sie glaubt aber doch, daß es zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig ist, jenen Zusatz aufzunehmen.

Abg. Poppe: Der Satz, welchen hier die Deputation aufgenommen hat, ist allerdings theilweise wohl überflüssig zu nennen, wenn man dabei annehmen wollte, daß es wirklich nicht räthlich sei, in einem Gesetze eine Erklärung aufgenommen zu sehen, die späterhin in dem Vindicationsgesetze erscheinen wird. Da aber dieses Gesetz noch nicht erschienen ist und diese Erklärung eine Feststellung enthält, die nur nützen kann, so konnte die Deputation es nicht bedenklich finden, diesen Zusatz vorzuschlagen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß unstreitig das Gesetz wegen Nichtvindicirung der Creditpapiere wohl eher erscheinen wird, als dieses, und daß es nicht gut ist, einen Satz, der schon in einem allgemeinen Gesetze steht, nun in einem speciellen Gesetze in seiner speciellen Anwendung auf andere Rechtsverhältnisse zu wiederholen. Es entstehen daraus zu leicht Zweifel und Irrungen, anstatt daß man sie durch specielle Zusätze zu beseitigen sucht. Der allgemeine Satz steht in jedem Gesetze, daß Jeder, der ein Papier au porteur in Händen hat, in dubio für den wirklichen Eigenthümer zu halten ist. Der Satz steht fest, und wer von ihm in diesem guten Glauben ein Papier empfängt, von dem kann es nicht zurückgefordert werden. Auf der andern Seite — daß ich das erwähne — wäre noch ein anderer Fall denkbar, wo der Zusatz ganz gegen das Gesetz laufen würde. Es wäre möglich, daß Einer auf unrechtmäßige Weise in den Besitz eines solchen Papiers gekommen wäre; giebt er es einem Andern in Verwahrung, der auf das Geschäft in gutem Glauben eingeht, so kann es von jenem nicht zurückgefordert werden; wenn er es aber verpfänden oder sonst in Verwahrung geben wollte, und der Verwahrer wüßte, daß es gestohlenes Gut sei, so kann es vindicirt werden. Es ist daher jedenfalls besser, diesen Zusatz nicht aufzunehmen.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation wußte, als sie den Bericht bereits erstattet hatte, nicht, wie sich das Schicksal des von dem Abgeordneten Poppe erwähnten Gesetzes gestalten würde. Es waren damals noch Differenzen zwischen beiden Kammern, und es war daher in so fern der Zusatz nothwendig. Einen großen Werth lege ich übrigens auf den Zusatz nicht, weil jenes Gesetz, die Vindicirung der auf den Inhaber zc. betr., eher erscheinen wird, als dieses, und man aus jenem allenfalls das Nöthige entnehmen kann. Ganz überflüssig jedoch ist der Zusatz nicht, weil durch solchen Jeder sogleich auf den richtigen Standpunkt gestellt wird, ohne daß er nöthig hat, auf ein anderes Gesetz zu recurriren.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich glaube allerdings, daß der Zusatz nicht von großem practischen Werthe ist, aber ich gebe doch zu bedenken, daß durch das Vindicationsgesetz nicht bestimmt

wird, daß Jemand, der auf unrechtmäßige Weise einen Gegenstand erworben hat, dadurch rechtmäßiger Eigenthümer wird. Da im vorliegenden Gesetze nur dem Eigenthümer gewisse Rechte zugestanden werden, so könnten doch wohl Zweifel entstehen, ob in solchem Falle der Inhaber eines solchen Papiers als Eigenthümer zu betrachten wäre. Vindicirt könnte es allerdings nicht werden, aber mir scheint das Gesetz über die Nichtvindicirbarkeit doch noch etwas Anderes zu enthalten, als was hier in Frage ist.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: Nimmt sie §. 5 der Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt einen besondern Zusatz vor, der eben Gegenstand der Berathung gewesen ist und so lautet: „und derjenige, welcher sie in seinem Namen oder für seine Rechnung den §. 1 genannten Personen zur Verwahrung übergeben hat, ist, dafern sie der Vindicirung nicht unterliegen, in der daselbst angegebenen Beziehung als deren Eigenthümer zu betrachten“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz annehmen will? — Gegen vierzehn Stimmen Ja.

Referent Abg. D. Haase:

§. 6.

Wenn der Gütervertreter, ehe der Gläubiger die Waaren verkauft hat, demselben die zur Einlösung des Wechsels erforderliche Summe anbietet, so kann derselbe sich nicht entbrechen, sie anzunehmen und dagegen die Waare an die Concursmasse abzuliefern.

Der Bericht sagt hierzu:

Der §. 6 des Gesetzentwurfs würde, wenn die Kammer in der Hauptsache der Deputation beipflichtet, dahin abzuändern sein, daß statt der Worte: „die zur Einlösung des Wechsels“ gesetzt werde: „die zur Tilgung seiner Forderung“.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt, daß statt der Worte: „die zur Einlösung des Wechsels“ gesetzt werde: „die zur Tilgung seiner Forderung“. Stimmt die Kammer diesem Antrage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer mit dieser Abänderung den Paragraphen selbst an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Schluß des Berichts lautet so:

Als letzter Paragraph des Gesetzes würde der oben für den ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs vorgeschlagene eintreten, und es empfiehlt die Deputation der Kammer, den Paragraphen mit dieser Abänderung anzunehmen.

Die Ueberschrift des Gesetzes ist jedenfalls zu eng, da sie nur die mit Wechsel Bezogenen nennt, während auch die zu benennen, welche mit Unweisungen bezogen worden sind und sie bezahlt haben.

Noch viel weiter aber würde sie zu fassen sein, wenn das Gesetz nach den Vorschlägen der Deputation erlassen wird.